

RS Vwgh 1976/12/21 2688/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1976

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §122 Abs3;

1. ArbVG § 122 heute
2. ArbVG § 122 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

Rechtssatz

Auch wenn das G (§ 122 Abs 3 ArbVG) keine Frist anordnet, ist die nachträgliche Zust des EA ehestens einzuholen. Verspätete Anträge sind ab-, nicht zurückzuweisen. Auch wenn das G (Paragraph 122, Absatz 3, ArbVG) keine Frist anordnet, ist die nachträgliche Zust des EA ehestens einzuholen. Verspätete Anträge sind ab-, nicht zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976002688.X04

Im RIS seit

26.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at